

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Rechtsausschuss*

**2008/0130(CNS)**

9.9.2008

**\***

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft  
(KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Klaus-Heiner Lehne

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	40



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft  
(KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS))

## (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0396),
  - gestützt auf Artikel 308 des EG Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0283/2008),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0000/2008) sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

(8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und den damit zusammenhängenden

*Geänderter Text*

(8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und den damit zusammenhängenden

Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und sollte die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen Prüfung unterzogen werden, **die vor oder nach der Eintragung stattfinden kann**. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die im Rahmen der Ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG), bestimmt wurden.

Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und sollte die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen **präventiven** Prüfung unterzogen werden. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die im Rahmen der Ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG), bestimmt wurden.

Or. de

### *Begründung*

*Der Erwägungsgrund wird an Änderungsanträge 11 und 12 angepasst.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11**

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Den

#### *Geänderter Text*

(11) Eine SPE sollte keinen **allzu** hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Den

Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen, vom **Leitungsorgan** der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen.

Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen, vom **Geschäftsleitungsorgan** der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen.

Or. de

### *Begründung*

*Der Erwägungsgrund wird an Änderungsantrag 22 angepasst.*

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE sollte nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber nach der Sitzverlegung unter bestimmten Umständen verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.

##### *Geänderter Text*

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE sollte nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. ***Arbeitet ein überwiegender Teil der Arbeitnehmerschaft in Mitgliedstaaten mit Mitbestimmung, deren Umfang über dem Umfang der Mitbestimmung des Herkunftsmitgliedstaates liegt, sollte die Gesellschaft mit den Arbeitnehmern Verhandlungen über ein SPE-einheitliches Mitbestimmungssystem aufnehmen.*** Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber nach der Sitzverlegung unter bestimmten Umständen verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.

Or. de

## *Begründung*

*Der Erwägungsgrund wird an Änderungsantrag 42 angepasst.*

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

b) „Ausschüttung“ ist jeder finanzielle Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich einer etwaigen Übertragung von Geld oder Immobilien sowie das Eingehen einer Schuld.

##### *Geänderter Text*

b) „Ausschüttung“ ist jeder finanzielle Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich einer etwaigen Übertragung von Geld oder Immobilien sowie das Eingehen einer Schuld, **und der nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch ausgeglichen ist.**

Or. de

## *Begründung*

*Die Ergänzung dient der Klarstellung. Der Kommissionsvorschlag geht von einem sehr weiten Ausschüttungsbegriff aus, der jedweden Abfluss von Vermögen umfasst. In Hinblick auf die Beschlusspflicht nach Artikel 27 (siehe dort Absatz 1 Buchstabe e) ist es für den reibungslosen Geschäftsverkehr innerhalb der Gesellschaft notwendig, den Ausschüttungsbegriff klarer zu fassen.*

### **Änderungsantrag 5**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d**

##### *Vorschlag der Kommission*

d) „**Leitungsorgan**“ ist ein aus einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern der Unternehmensleitung bestehendes Leitungsgremium (dualistisches System) oder Verwaltungsgremium (monistisches System), das laut Satzung der SPE für die Leitung der SPE zuständig ist.

##### *Geänderter Text*

d) „**Geschäftsleitungsorgan**“ ist ein aus einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern der Unternehmensleitung bestehendes Leitungsgremium (dualistisches System) oder Verwaltungsgremium (monistisches System), das laut Satzung der SPE für die Leitung der SPE zuständig ist.



*Begründung*

*Der Begriff "Leitungsorgan" ist ein technischer Begriff, der bisher ausschließlich für das dualistische System verwendet wird (siehe z.B. Artikel 39 VO Nr. 2157/2001). Die Begriffsbestimmung des Kommissionsvorschlags bezieht sich aber auch auf das monistische System. Um die bewährte bisherige begriffliche Abgrenzung aufrechtzuerhalten, wird ein anderer Oberbegriff für die leitenden Organe in beiden Systemen vorgeschlagen.*

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 - Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ea. "Umfang der Arbeitnehmermitbestimmung" ist der Anteil von Arbeitnehmervertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse bzw. der Gruppe, die die Gewinn erwirtschaftenden Einheiten der SPE leitet.***

Or. de

*Begründung*

*Die Definition wird von Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a (dort Satz 2) übernommen und der einfachen Lesbarkeit halber vorangestellt.*

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ea) sie weist einen grenzüberschreitenden Bezug auf, sei es zum Beispiel durch einen entsprechenden Gesellschaftsgegenstand oder dadurch, dass Gründungsmitglieder in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ihren***

***Wohnsitz haben, oder dadurch, dass sich der Sitz der SPE und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befinden.***

Or. de

*Begründung*

*Der Kommissionsvorschlag verzichtet auf einen grenzüberschreitenden Bezug. Da ein solcher Bezug aus kompetenzrechtlichen Gründen notwendig erscheint, dieser aber in der Praxis nicht zu formalistischen bürokratischen Hürden bei der Gesellschaftsgründung führen soll, wird eine Bezugnahme gefordert, die die Gründer kleiner und mittlerer Unternehmen erfüllen können.*

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 ist eine „Gesellschaft“ jede Form von **Gesellschaft**, die nach innerstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten gegründet werden kann, eine Europäische Gesellschaft oder gegebenenfalls eine SPE.

*Geänderter Text*

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 ist eine „Gesellschaft“ jede Form von **Kapitalgesellschaft**, die nach innerstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten gegründet werden kann, eine Europäische Gesellschaft oder gegebenenfalls eine SPE.

Or. de

*Begründung*

*Die Ergänzung dient der Klarstellung. Der im Kommissionsvorschlag verwendete weite Gesellschaftsbegriff würde Personengesellschaften umfassen, die vom gemeinschaftlichen Gesellschaftsrecht bisher aber nicht angesprochen werden.*

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) gegenüber den Anteilseignern, dem

*Geänderter Text*

a) gegenüber den Anteilseignern, dem

**Leitungsorgan** sowie gegebenenfalls dem Aufsichtsorgan der SPE ab dem Tag ihrer Unterzeichnung bzw. Annahme, wenn es sich um eine Änderung handelt;

**Geschäftsleitungsorgan** sowie gegebenenfalls dem Aufsichtsorgan der SPE ab dem Tag ihrer Unterzeichnung bzw. Annahme, wenn es sich um eine Änderung handelt;

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Namen, Anschriften und alle weiteren Informationen, die zur Feststellung der Personen erforderlich sind, die befugt sind, die SPE gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten, oder die an der Führung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der SPE beteiligt sind,

*Geänderter Text*

b) die Namen, Anschriften und alle weiteren Informationen, die zur Feststellung der Personen erforderlich sind, **die Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans sind, sowie derer**, die befugt sind, die SPE gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten, oder die an der Führung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der SPE beteiligt sind,

Or. de

*Begründung*

*Der Zusatz dient der Klarstellung.*

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Gesellschaftsgegenstand einschließlich der Darlegung des grenzüberschreitenden Bezugs im Gesellschaftsgegenstand der SPE, sofern**

**gegeben,**

Or. de

*Begründung*

*In Hinblick auf Änderungsantrag 3 (grenzüberschreitender Bezug) erscheint es sinnvoll, den Gegenstand des Unternehmens im Register eintragen zu lassen.*

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die Eintragung einer SPE **kann nur** an eine der folgenden Bedingungen geknüpft werden:

*Geänderter Text*

4. Die Eintragung einer SPE **muss und darf nur** an eine der folgenden Bedingungen geknüpft werden:

Or. de

*Begründung*

*Die Verbindlichkeit einer der beiden Kontrollmöglichkeiten wurde Artikel 10 der Richtlinie 68/151/EWG entlehnt.*

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Beglaubigung der Dokumente und Angaben der SPE.

*Geänderter Text*

b) die **öffentliche** Beglaubigung **oder Beurkundung** der Dokumente und Angaben der SPE.

Or. de

*Begründung*

*Die Ergänzung lehnt sich an Artikel 10 der Richtlinie 68/151/EWG an.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5 – Satz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Die SPE teilt dem Register jede Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung mit. Nach jeder Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung.

#### *Geänderter Text*

Die SPE teilt dem Register jede Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung mit. Nach jeder Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung. ***Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.***

Or. de

#### *Begründung*

*Genauso wie die Eintragung sollte die Satzungsänderung elektronisch möglich sein und kontrolliert werden können.*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die ***Veröffentlichung*** der nach dieser Verordnung offenzulegenden Dokumente und Angaben erfolgt gemäß der anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG.

#### *Geänderter Text*

1. Die ***Offenlegung*** der nach dieser Verordnung offenzulegenden Dokumente und Angaben erfolgt gemäß der anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG.

Or. de

#### *Begründung*

*Sprachliche Korrektur.*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Das **Leitungsorgan** erstellt ein Verzeichnis der Anteilseigner. Dieses Verzeichnis umfasst mindestens die folgenden Angaben:

*Geänderter Text*

1. Das **Geschäftsleitungsorgan** erstellt ein Verzeichnis der Anteilseigner. Dieses Verzeichnis umfasst mindestens die folgenden Angaben:

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Das Verzeichnis der Anteilseigner stellt den Nachweis der **Echtheit** der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Angaben dar, sofern diese nicht anderweitig nachgewiesen ist.

*Geänderter Text*

2. Das Verzeichnis der Anteilseigner stellt den Nachweis der **Richtigkeit** der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Angaben dar, sofern diese nicht anderweitig nachgewiesen ist.

Or. de

*Begründung*

*Sprachliche Korrektur.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Das Verzeichnis der Anteilseigner samt aller Änderungen wird vom **Leitungsorgan**

*Geänderter Text*

3. Das Verzeichnis der Anteilseigner samt aller Änderungen wird vom

aufbewahrt und kann von den Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen überprüft werden.

**Geschäftsleitungsorgan** aufbewahrt und kann von den Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen überprüft werden.

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Wird dem **Leitungsorgan** eine Übertragung mitgeteilt, nimmt es den Anteilseigner umgehend in das in Artikel 15 genannte Verzeichnis auf, sofern diese Übertragung nach Maßgabe dieser Verordnung und der Satzung erfolgt ist und der Anteilseigner angemessen nachweist, dass er der rechtmäßige Eigentümer des Anteils ist.

*Geänderter Text*

3. Wird dem **Geschäftsleitungsorgan** eine Übertragung **durch den Anteilseigner** mitgeteilt, nimmt es den Anteilseigner umgehend in das in Artikel 15 genannte Verzeichnis auf, sofern diese Übertragung nach Maßgabe dieser Verordnung und der Satzung erfolgt ist und der Anteilseigner angemessen nachweist, dass er der rechtmäßige Eigentümer des Anteils ist.

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2. Die Ergänzung dient der Klarstellung, wer die geforderte Mitteilung machen muss.*

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Ein Anteilseigner hat das Recht, aus der SPE auszuscheiden, wenn deren Geschäfte in einer Weise geführt werden oder wurden, die seinen Interessen aufgrund eines der nachstehenden Sachverhalte

*Geänderter Text*

1. Ein Anteilseigner hat das Recht, aus der SPE auszuscheiden, wenn deren Geschäfte in einer Weise geführt werden oder wurden, die seinen Interessen **insbesondere** aufgrund eines der nachstehenden

schwer schadet:

Sachverhalte schwer schadet:

Or. de

### *Begründung*

*Die Liste der Austrittsgründe sollte nicht auf die von der Kommission vorgeschlagenen vier Sachverhalte begrenzt werden. Das Korrektiv gegen einen allzu leichten Austritt liefert Absatz 6 durch die gerichtliche Überprüfung und das Kriterium der "schweren Schädigung".*

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung beantragt das **Leitungsorgan** der SPE umgehend einen Beschluss der Anteilseigner über die Übernahme der Anteile dieses Anteilseigners durch die anderen Anteilseigner oder die SPE selbst.

#### *Geänderter Text*

3. Nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung beantragt das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE umgehend einen Beschluss der Anteilseigner über die Übernahme der Anteile dieses Anteilseigners durch die anderen Anteilseigner oder die SPE selbst.

Or. de

### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Wenn die Anteilseigner der SPE innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der in Absatz 2 genannten Mitteilung keinen Beschluss gemäß Absatz 3 fassen oder die vom Anteilseigner für sein Ausscheiden genannten Gründe nicht akzeptieren, teilt das **Leitungsorgan**

#### *Geänderter Text*

4. Wenn die Anteilseigner der SPE innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der in Absatz 2 genannten Mitteilung keinen Beschluss gemäß Absatz 3 fassen oder die vom Anteilseigner für sein Ausscheiden genannten Gründe nicht akzeptieren, teilt das **Geschäftsleitungsorgan** dies dem



dies dem Anteilseigner umgehend mit.

Anteilseigner umgehend mit.

Or. de

### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 19 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens  
**1 Euro.**

##### *Geänderter Text*

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens  
**10 000 Euro.**

Or. de

### *Begründung*

*Der Änderungsantrag soll hilfsweise eine Diskussionsalternative zum Kommissionsvorschlag bieten, der an sich begrüßt wird. Das Stammkapital auf 10.000 Euro zu setzen, war ein Vorschlag der Parlamentsresolution vom 1. Februar 2007 (P6\_TA(2007)0023). . Zwar dient das Stammkapital nicht dem Gläubigerschutz, so dass es auch bei 1 Euro belassen werden könnte. Allerdings könnten 10.000 Euro eine gewisse Seriositätsschwelle darstellen. Die Stammkapitalschwelle darf jedoch für Unternehmensgründer kein ernsthaftes und unüberwindbares Gründungshindernis werden. In manchen Mitgliedstaaten könnte eine Kapitalschwelle von 10.000 Euro schwerer wiegen als in anderen. Allerdings ist mit der Annäherung der Lebensbedingungen innerhalb der EU zu erwarten, dass in naher Zukunft die vorgeschlagene Seriositätsschwelle in den EU-Mitgliedstaaten einheitlich empfunden wird.*

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 20 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

**3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 fällt die Verpflichtung der Anteilseigner für das gezahlte Entgelt bzw. die geleistete Sacheinlage unter das anwendbare innerstaatliche Recht.**

##### *Geänderter Text*

**3. Erreicht der Wert der Sacheinlage nicht den Betrag des dafür übernommenen Anteils, hat der Anteilseigner eine Einlage in Geld in Höhe des Fehlbetrags zu leisten. Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung**

***verfährt in acht Jahren nach Eintragung der Gesellschaft.***

Or. de

*Begründung*

*Begrüßenswertes Ziel der Kommissionsvorschlags ist es, eine möglichst gemeinschafts-einheitliche Unternehmensform zu schaffen. Daher sollte in für die Gesellschaft wichtigen Punkten auf Verweise ins nationale Recht verzichtet werden. Eine etwaige Differenzhaftung gehört zu den wichtigen Punkten.*

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Unbeschadet des Artikels 24 kann die SPE auf Vorschlag des **Leitungsorgans** eine Ausschüttung an die Anteilseigner vornehmen, sofern die Vermögenswerte der SPE nach dieser Ausschüttung ihre Schulden in vollem Umfang abdecken. Die SPE darf keine Rücklagen ausschütten, die ihrer Satzung zufolge nicht ausschüttungsfähig sind.

*Geänderter Text*

1. Unbeschadet des Artikels 24 kann die SPE auf Vorschlag des **Geschäftsleitungsorgans** eine Ausschüttung an die Anteilseigner vornehmen, sofern die Vermögenswerte der SPE nach dieser Ausschüttung ihre Schulden in vollem Umfang abdecken. Die SPE darf keine Rücklagen ausschütten, die ihrer Satzung zufolge nicht ausschüttungsfähig sind. **Eine Ausschüttung ist nur zulässig, soweit der verbleibende Betrag der Einlage nicht unter den in Artikel 19 Absatz 4 bezeichneten Mindestbetrag herabsinkt.**

Or. de

*Begründung*

*Folgeänderung zu Änderungsantrag 18 (Stammkapital 10.000 Euro).*

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Falls die Satzung dies vorschreibt, unterzeichnet das **Leitungsorgan** der SPE zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

#### *Geänderter Text*

2. Falls die Satzung dies vorschreibt, unterzeichnet das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

Or. de

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22

#### *Vorschlag der Kommission*

Jeder Anteilseigner, der Ausschüttungen erhalten hat, die nicht mit Artikel 21 in Einklang stehen, muss diese Ausschüttungen der SPE zurückerstatten, **wenn diese nachweist, dass er über die Unregelmäßigkeit im Bilde war oder angesichts der Umstände darüber im Bilde hätte sein müssen.**

#### *Geänderter Text*

Jeder Anteilseigner, der Ausschüttungen erhalten hat, die nicht mit Artikel 21 in Einklang stehen, muss diese Ausschüttungen der SPE zurückerstatten.

Or. de

### *Begründung*

*In einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf am im Regelfall davon ausgehen, dass die Anteilseigner über die Rechtmäßigkeit der einzelnen Ausschüttungen im Bilde sind.*

### **Änderungsantrag 28**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 - Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Bei einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals der SPE gelten die Artikel 21 und 22 entsprechend.

##### *Geänderter Text*

1. Bei einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals der SPE gelten die Artikel 21 und 22 entsprechend. ***Eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals ist nur zulässig, soweit der verbleibende Betrag der Einlage nicht unter den in Artikel 19 Absatz 4 genannten Mindestbetrag herabsinkt.***

Or. de

### *Begründung*

*Folgeänderung zu Änderungsantrag 18 (Stammkapital 10.000 Euro).*

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Bücher der SPE werden vom ***Leitungsorgan*** geführt. Für die Buchführung der SPE gilt das anwendbare innerstaatliche Recht.

##### *Geänderter Text*

2. Die Bücher der SPE werden vom ***Geschäftsleitungsorgan*** geführt. Für die Buchführung der SPE gilt das anwendbare innerstaatliche Recht.

Or. de

### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Die SPE verfügt über ein **Leitungsorgan**, das für die Leitung der SPE verantwortlich ist. Das **Leitungsorgan** kann alle Befugnisse der SPE ausüben, sofern diese Verordnung oder die Satzung nicht vorschreiben, dass sie von den Anteilseignern auszuüben sind.

*Geänderter Text*

1. Die SPE verfügt über ein **Geschäftsleitungsorgan**, das für die Leitung der SPE verantwortlich ist. Das **Geschäftsleitungsorgan** kann alle Befugnisse der SPE ausüben, sofern diese Verordnung oder die Satzung nicht vorschreiben, dass sie von den Anteilseignern auszuüben sind. **Gesellschafterbeschlüsse binden das Geschäftsleitungsorgan im Innenverhältnis.**

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2. Die Ergänzung dient der Klarstellung.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Beschlüsse zu den in Absatz 1 *Buchstabe* a, b, c, i, l, m, n, o und p genannten Punkten werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

*Geänderter Text*

2. Beschlüsse zu den in Absatz 1 *Buchstaben* a, b, c, **h**, i, l, m, n, o und p genannten Punkten werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

Or. de

*Begründung*

*Die Aufnahme von Beschlüssen zur Kapitalerhöhung in den Katalog für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen dient dem Schutz von Minderheitsanteilseignern.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Annahme von Beschlüssen ist nicht an die Einberufung einer Hauptversammlung gebunden. Das **Leitungsorgan** übermittelt allen Anteilseignern die Beschlussvorlagen zusammen mit ausreichenden Informationen, so dass sie eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen. Jeder Anteilseigner erhält Kopien der gefassten Beschlüsse.

#### *Geänderter Text*

3. Die Annahme von Beschlüssen ist nicht an die Einberufung einer Hauptversammlung gebunden. Das **Geschäftsleitungsorgan** übermittelt allen Anteilseignern die Beschlussvorlagen zusammen mit ausreichenden Informationen, so dass sie eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen. Jeder Anteilseigner erhält Kopien der gefassten Beschlüsse.

Or. de

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Beschlüsse der Anteilseigner stehen mit dieser Verordnung und der Satzung der SPE im Einklang.

***Die Rechte der Anteilseigner auf Anfechtung der Beschlüsse unterliegen dem anwendbaren nationalen Recht.***

#### *Geänderter Text*

4. Die Beschlüsse der Anteilseigner stehen mit dieser Verordnung und der Satzung der SPE im Einklang.

***Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Anteilseigner wegen Verletzung der Bestimmungen der Satzung, dieser Verordnung oder des anwendbaren Rechts kann nur durch Klage bei dem für den Sitz der SPE zuständigen Gericht geltend gemacht werden.***

***Die Klage kann innerhalb eines Zeitraums von einem Monat gerechnet ab dem Datum des Beschlusses von jedem Anteilseigner erhoben werden, der nicht***

***für den Beschluss gestimmt hat, sofern die Gesellschaft den Beschlussmangel nicht heilt oder der Kläger nicht nachträglich zustimmt. Die Satzung kann eine längere Frist vorsehen.***

Or. de

*Begründung*

*Begrüßenswertes Ziel der Kommissionsvorschlags ist es, eine möglichst gemeinschafts-einheitliche Unternehmensform zu schaffen. Daher sollte in für die Gesellschaft wichtigen Punkten auf Verweise ins nationale Recht verzichtet werden. Die Folgen fehlerhafter Beschlüsse gehört zu den wichtigen Punkten.*

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 7 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) in Bezug auf die Anteilseigner, das **Leitungsorgan** der SPE und ihr Aufsichtsorgan, falls vorhanden, ab dem Tag ihrer Annahme,

*Geänderter Text*

a) in Bezug auf die Anteilseigner, das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE und ihr Aufsichtsorgan, falls vorhanden, ab dem Tag ihrer Annahme,

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Anteilseigner haben das Recht, in Bezug auf Beschlüsse, den Jahresabschluss und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der SPE ordnungsgemäß unterrichtet zu werden und einschlägige Fragen an das

*Geänderter Text*

1. Die Anteilseigner haben das Recht, in Bezug auf Beschlüsse, den Jahresabschluss und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der SPE ordnungsgemäß unterrichtet zu werden und einschlägige Fragen an das

**Leitungsorgan** der SPE zu stellen.

**Geschäftsleitungsorgan** der SPE zu stellen.

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Das **Leitungsorgan** kann den Zugang zu Informationen nur dann verweigern, wenn dieser den Geschäftsinteressen der SPE ernsthaft abträglich sein könnte.

*Geänderter Text*

2. Das **Geschäftsleitungsorgan** kann den Zugang zu Informationen nur dann verweigern, wenn dieser den Geschäftsinteressen der SPE ernsthaft abträglich sein könnte.

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Anteilseigner, die 5 % der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, das **Leitungsorgan** um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten.

*Geänderter Text*

1. Anteilseigner, die 5 % der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, das **Geschäftsleitungsorgan** um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten.

Or. de



*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Wird der Antrag abgelehnt oder legt das **Leitungsorgan** innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Antrags keine Beschlussvorlage vor, können die betreffenden Anteilseigner den anderen Anteilseignern eine Beschlussvorlage für die besagten Themen übermitteln.

*Geänderter Text*

Wird der Antrag abgelehnt oder legt das **Geschäftsleitungsorgan** innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Antrags keine Beschlussvorlage vor, können die betreffenden Anteilseigner den anderen Anteilseignern eine Beschlussvorlage für die besagten Themen übermitteln.

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Der Sachverständige hat Zugang zu den Unterlagen und Aufzeichnungen der SPE und kann vom **Leitungsorgan** Informationen anfordern.

*Geänderter Text*

Der Sachverständige hat Zugang zu den Unterlagen und Aufzeichnungen der SPE und kann vom **Geschäftsleitungsorgan** Informationen anfordern.

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

**5. Unbeschadet dieser Verordnung füllt die Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung unter das anwendbare nationale Recht.**

*Geänderter Text*

**5. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sind insbesondere zum Ersatze verpflichtet, wenn entgegen Artikel 21 Zahlungen gemacht oder entgegen Artikel 23 Absatz 2 eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Soweit der Ersatz zur Befriedigung von Gläubigern der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Mitglieder der Unternehmensleitung zum Ersatz nicht dadurch aufgehoben, dass sie in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.**

Or. de

#### *Begründung*

*Begrüßenswertes Ziel der Kommissionsvorschlags ist es, eine möglichst gemeinschafts-einheitliche Unternehmensform zu schaffen. Daher sollte in für die Gesellschaft wichtigen Punkten auf Verweise ins nationale Recht verzichtet werden. Di Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung gehört zu den wichtigen Punkten.*

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Die Ansprüche aufgrund dieses Artikels verjähren in vier Jahren.**

Or. de

#### *Begründung*

*Notwenige Ergänzung zu Änderungsantrag 33 (Geschäftsführerhaftung).*

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die SPE wird gegenüber Dritten durch ein oder mehrere Mitglied(er) **der Unternehmensleitung** vertreten. Handlungen der Mitglieder **der Unternehmensleitung** sind für die SPE verbindlich, auch wenn sie nicht zu den Gegenständen der SPE gehören.
2. In der Satzung der SPE kann vorgeschrieben werden, dass Mitglieder **der Unternehmensleitung** ihre allgemeine Vertretungsbefugnis gemeinsam wahrzunehmen haben. Jede weitere Beschränkung der Befugnisse der Mitglieder der Unternehmensleitung infolge der Satzung, eines Beschlusses der Anteilseigner oder einer Entscheidung des Leitungs- oder, falls vorhanden, des Aufsichtsorgans kann gegenüber Dritten nicht geltend gemacht werden, selbst wenn sie bekannt gemacht wurde.
3. Die Mitglieder **der Unternehmensleitung** können das Recht auf Vertretung der SPE im Sinne der Satzung entsprechend delegieren.

#### *Geänderter Text*

1. Die SPE wird gegenüber Dritten durch ein oder mehrere Mitglied(er) **des Geschäftsleitungsorgans** vertreten. Handlungen der Mitglieder **des Geschäftsleitungsorgans** sind für die SPE verbindlich, auch wenn sie nicht zu den Gegenständen der SPE gehören.
2. In der Satzung der SPE kann vorgeschrieben werden, dass Mitglieder **des Geschäftsleitungsorgans** ihre allgemeine Vertretungsbefugnis gemeinsam wahrzunehmen haben. Jede weitere Beschränkung der Befugnisse der Mitglieder der Unternehmensleitung infolge der Satzung, eines Beschlusses der Anteilseigner oder einer Entscheidung des Leitungs- oder, falls vorhanden, des Aufsichtsorgans kann gegenüber Dritten nicht geltend gemacht werden, selbst wenn sie bekannt gemacht wurde.
3. Die Mitglieder **des Geschäftsleitungsorgans** können das Recht auf Vertretung der SPE im Sinne der Satzung entsprechend delegieren.

Or. de

#### *Begründung*

*In Hinblick auf Änderungsantrag 2 wird durch den neuen Begriff klargestellt, dass das Aufsichtsorgan (im dualistischen System) keine Vertretungsbefugnis hat. Die Vertretung obliegt allein dem Leitungsorgan.*

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Arbeiten mehr als 500 Arbeitnehmer der SPE, die mindestens drei Vierteln der Arbeitnehmer entsprechen, in einem Mitgliedstaat oder in Mitgliedstaaten, der oder die einen größeren Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht oder vorsehen als der Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren eingetragenen Sitz hat, gelten die folgenden Bestimmungen:***

***a) Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan leitet die erforderlichen Schritte für die Aufnahme von Verhandlungen mit den Arbeitnehmervetretern der Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften über die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer der SPE ein. Zu diesem Zwecke setzt das Leitungs- oder Verwaltungsorgan ein besonderes Verhandlungsgremium als Vertretung der Arbeitnehmer der SPE ein.***

***b) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden gewählt oder bestellt. Bei der Wahl oder der Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ist sicherzustellen, dass die Vertretung durch gewählte oder bestellte Mitglieder entsprechend der Zahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer gewährleistet ist, und zwar in der Form, dass pro Mitgliedstaat für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, oder für einen Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf einen Sitz besteht.***

***c) Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan legt das Verfahren für die Wahl oder die***

*Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums fest. Es stellt dabei sicher, dass nach Möglichkeit jede Tochtergesellschaft oder jeder Betrieb durch mindestens ein Mitglied in dem Gremium vertreten ist. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf durch diese Maßnahmen nicht erhöht werden.*

*d) Unbeschadet einzelstaatlicher Vorgaben betreffend Schwellen für die Einrichtung eines Vertretungsorgans sieht die SPE vor, dass die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften oder Betriebe, in denen unabhängig vom Willen der Arbeitnehmer keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, selbst Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium wählen oder bestellen dürfen.*

*e) Das besondere Verhandlungsgremium und das jeweils zuständige Organ der SPE legen in einer schriftlichen Vereinbarung die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SPE fest.*

*f) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt vorbehaltlich des Buchstabes g mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.*

*g) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit der in Satz 4 festgelegten Mehrheit beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen und die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen zu lassen, die in den Mitgliedstaaten gelten, in denen die SPE Arbeitnehmer beschäftigt. Ein solcher Beschluss beendet das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung gemäß Buchstabe f. Ist ein solcher Beschluss gefasst worden, findet keine der Bestimmungen der Auffangregelung (siehe Buchstabe k) Anwendung.*

*Für den Beschluss, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abubrechen,*

*ist eine Mehrheit von 50 vom Hundert der Stimmen der Mitglieder, die mindestens 51 vom Hundert der Arbeitnehmer vertreten, erforderlich, mit der Maßgabe, dass diese Mitglieder Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten müssen.*

*h) Das jeweils zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium verhandeln mit dem Willen zur Verständigung, um zu einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SPE zu gelangen.*

*Die Vereinbarung zwischen dem jeweils zuständigen Organ der SPE und dem besonderen Verhandlungsgremium enthält zumindest Folgendes:*

*(i) den Geltungsbereich der Vereinbarung,*

*(ii) die Zusammensetzung des Vertretungsorgans als Verhandlungspartner des zuständigen Organs der SPE im Rahmen der Vereinbarung über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SPE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe sowie die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung,*

*(iii) die Häufigkeit der Sitzungen des Vertretungsorgans,*

*(iv) die für das Vertretungsorgan bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel,*

*(v) die Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, die Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können, und der Rechte dieser Mitglieder.*

*i) Die Verhandlungen beginnen mit der*

*Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und können bis zu sechs Monate andauern.*

*Die Parteien können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bis zu insgesamt neun Monaten ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen.*

*j) Haben die Parteien bis zum Ende des in Buchstabe i genannten Zeitraums keine Vereinbarung erzielt und hat das besondere Verhandlungsgremium gemäß Buchstabe g keinen Beschluss gefasst, gelten die in Buchstabe k aufgestellten Regeln (Auffangregeln). Sie gelten auch, wenn die Parteien dies vereinbaren.*

*k) In Einklang mit den Buchstaben g und j gelten für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SPE folgende Bestimmungen:*

*(i) Die Arbeitnehmer der SPE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder ihr Vertretungsorgan haben das Recht, den dritten Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen.*

*(ii) Das Vertretungsorgan entscheidet über die Verteilung der Sitze im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan auf die Mitglieder, die Arbeitnehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten oder über die Art und Weise, in der die Arbeitnehmer der SPE Mitglieder dieser Organe empfehlen oder ablehnen können, entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SPE. Bleiben Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten bei der anteilmäßigen Verteilung unberücksichtigt, so bestellt das Vertretungsorgan eines der Mitglieder aus einem dieser Mitgliedstaaten, und zwar vorzugsweise - sofern angemessen -*

*aus dem Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat.*

*(iii) Alle von dem Vertretungsorgan oder gegebenenfalls den Arbeitnehmern gewählten, bestellten oder empfohlenen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans der SPE sind vollberechtigte Mitglieder des jeweiligen Organs mit denselben Rechten (einschließlich des Stimmrechts) und denselben Pflichten wie die Mitglieder, die die Mitglieder der SPE vertreten.*

Or. de

### *Begründung*

*Der Vorschlag der Kommission ist klar und eindeutig und wird im Grundsatz aufrechterhalten. Allerdings berücksichtigt er nicht ein mögliches Niveaufälle in den Arbeitnehmermitbestimmungsrechten, das auftreten kann, wenn die Arbeitnehmer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten arbeiten. Dieser Mangel soll durch die Änderung behoben werden. Etwaige weitergehende Missbrauchstatbestände kann die SPE nicht vollkommen ausräumen. Denn weder das Gesellschaftsrecht im Allgemeinen noch der Verordnungsvorschlag zur SPE im Besonderen kreieren diese Möglichkeiten, sondern der status quo im Sozialrecht gibt sie vor. Der Vorschlag orientiert sich an den Regeln der SCE-Richtlinie, der SE-Richtlinie sowie der Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung und versucht, diese Regeln an die Bedürfnisse der SPE anzupassen.*

### **Änderungsantrag 44**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Das **Leitungsorgan** einer SPE, das eine Verlegung plant, erstellt einen Vorschlag für eine Verlegung, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

##### *Geänderter Text*

1. Das **Geschäftsleitungsorgan** einer SPE, das eine Verlegung plant, erstellt einen Vorschlag für eine Verlegung, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

Or. de

### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*



## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Mindestens einen Monat vor der Fassung des in Absatz 4 genannten Beschlusses der Anteilseigner wird das **Leitungsorgan** der SPE

#### *Geänderter Text*

2. Mindestens einen Monat vor der Fassung des in Absatz 4 genannten Beschlusses der Anteilseigner wird das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE

Or. de

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Das **Leitungsorgan** der SPE erstellt einen Bericht für die Anteilseigner, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Anteilseigner, die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer im Einzelnen dargelegt werden. Der Bericht ist den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern bzw. für den Fall, dass derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Vorschlag für die Verlegung vorzulegen.

#### *Geänderter Text*

3. Das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE erstellt einen Bericht für die Anteilseigner, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Anteilseigner, die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer im Einzelnen dargelegt werden. Der Bericht ist den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern bzw. für den Fall, dass derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Vorschlag für die Verlegung vorzulegen.

Or. de

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Wird das **Leitungsorgan** rechtzeitig über die Haltung der Arbeitnehmervertreter zur Verlegung unterrichtet, informiert es die Anteilseigner darüber.

*Geänderter Text*

Wird das **Geschäftsleitungsorgan** rechtzeitig über die Haltung der Arbeitnehmervertreter zur Verlegung unterrichtet, informiert es die Anteilseigner darüber.

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absätze 2 bis 6

*Vorschlag der Kommission*

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn **die** Arbeitnehmer der SPE **im Herkunftsmitgliedstaat mindestens ein Drittel der Gesamtarbeitnehmer der SPE einschließlich Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen der SPE in einem anderen Mitgliedstaat ausmachen** und eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

a) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats schreiben nicht mindestens **dasselbe Maß an Mitbestimmung wie bei der SPE im Herkunftsmitgliedstaat vor ihrer Eintragung im Aufnahmemitgliedstaat vor. Das Maß der Arbeitnehmermitbestimmung ist durch Bezugnahme auf den Anteil von Arbeitnehmervertretern unter den**

*Geänderter Text*

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn **mehr als 500** Arbeitnehmer der SPE, **die mindestens drei Vierteln der Arbeitnehmer entsprechen, in einem Mitgliedstaat oder in Mitgliedstaaten arbeiten, der oder die einen größeren Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht oder vorsehen als der Aufnahmemitgliedstaat**, und eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

a) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats schreiben nicht mindestens **denselben Umfang der Mitbestimmung, wie er bei der Herkunfts-SPE vor der Sitzverlegung galt**, vor;

***Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse bzw. der Gruppe zu messen, die die Gewinn erwirtschaftenden Einheiten der SPE leitet, sofern eine Vertretung der Arbeitnehmer vorhanden ist,***

b) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gewähren den Arbeitnehmern von Einrichtungen der SPE, die in anderen Mitgliedstaaten belegen sind, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten wie diese ihn vor der Verlegung besaßen.

***3. Ist eine der in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Bedingungen erfüllt, ergreift das Leitungsorgan der SPE baldmöglichst nach Bekanntgabe des Vorschlags für die Verlegung die erforderlichen Maßnahmen, um Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer der SPE aufzunehmen und eine Vereinbarung über die Modalitäten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu erzielen.***

***4. In der Vereinbarung zwischen dem Leitungsorgan der SPE und den Arbeitnehmervertretern wird Folgendes angegeben:***

***a) Geltungsbereich der Vereinbarung;***

***b) der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eine solche Vereinbarung in der SPE nach der Verlegung einzuführen, einschließlich (gegebenenfalls) der Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, der Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können, und der Rechte dieser Mitglieder;***

***c) der Zeitpunkt des Inkrafttretens der***

b) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gewähren den Arbeitnehmern von Einrichtungen der SPE, die in anderen Mitgliedstaaten belegen sind, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten wie diese ihn vor der Verlegung besaßen.

***3. Findet Absatz 1 gemäß Absatz 2 keine Anwendung, so gelten Artikel 34 Absatz 1a Buchstaben a bis i entsprechend.***

*Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.*

*5. Die Verhandlungen sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen. Die Parteien können sich darauf einigen, die Verhandlungen über diesen Zeitraum hinaus um weitere sechs Monate zu verlängern. Ansonsten fallen die Verhandlungen unter das Recht des Herkunftsmitgliedstaats.*

*6. Sollte keine Einigung erzielt werden, werden die Regeln, die für die Mitbestimmung in der Herkunftsgesellschaft galten, beibehalten.*

*6. Haben die Parteien bis zum Ende des in Artikel 34 Absatz 1a Buchstabe i genannten Zeitraums keine Vereinbarung erzielt und hat das besondere Verhandlungsgremium gemäß Artikel 34 Absatz 1a Buchstabe g keinen Beschluss gefasst, werden die Regeln, die für die Mitbestimmung in der *Herkunfts-SPE vor ihrer Eintragung im Aufnahmemitgliedsstaat galten, beibehalten.**

Or. de

#### *Begründung*

*Durch die Änderung soll Artikel 38 an die Vorgaben des Artikel 34 angepasst werden, ohne das System von Artikel 38 zu ändern. Referenzgröße ist nicht mehr das Mitbestimmungsrecht des Herkunftssitzlandes der SPE sondern das Mitbestimmungsregime, welches sich die SPE im Einklang mit Artikel 34 gegeben hat. Im Übrigen wird die Definition des "Umfangs der Mitbestimmung" in Artikel 2 vorangestellt.*

#### **Änderungsantrag 49**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

##### **Artikel 43a**

##### **Salvatorische Klausel**

***Sind einzelne Satzungsklauseln unwirksam, bleiben die übrigen***

***Satzungsklauseln wirksam. Die unwirksamen Satzungsklauseln werden bis zu ihrer Korrektur durch einen Beschluss der Gesellschafter durch die entsprechende Klausel der Mustersatzung ausgefüllt. Sieht die Mustersatzung keine entsprechende Klausel vor, wird die unwirksame Klausel durch das Recht des Mitgliedstaates für in Artikel 4 Absatz 2 genannte Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in dem die SPE ihren Sitz hat, ausgefüllt.***

Or. de

*Begründung*

*Der Änderungsantrag dient der Klarstellung, welche Regeln gelten sollen, wenn einzelne Satzungsklauseln unwirksam sind.*

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Kapitel IV – Kapital – Spiegelstrich 7**

*Vorschlag der Kommission*

– Angabe, ob das **Leitungsorgan** gehalten ist, vor einer Ausschüttung eine Solvenzbescheinigung zu unterzeichnen und etwaige anwendbare Bestimmungen;

*Geänderter Text*

– Angabe, ob das **Geschäftsleitungsorgan** gehalten ist, vor einer Ausschüttung eine Solvenzbescheinigung zu unterzeichnen und etwaige anwendbare Bestimmungen;

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Kapitel V – Organisation der SPE – Spiegelstrich 10**

*Vorschlag der Kommission*

– Angabe, ob sich das **Leitungsorgan** der

*Geänderter Text*

– Angabe, ob sich das

SPE aus einem oder mehreren Mitgliedern der Unternehmensleitung, einem Leitungsgremium (dualistisches System) oder Verwaltungsgremium (monistisches System) zusammensetzt;

**Geschäftsleitungsorgan** der SPE aus einem oder mehreren Mitgliedern der Unternehmensleitung, einem Leitungsgremium (dualistisches System) oder Verwaltungsgremium (monistisches System) zusammensetzt;

Or. de

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

### **Änderungsantrag 52**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Kapitel V – Organisation der SPE – Spiegelstrich 13**

##### *Vorschlag der Kommission*

– im Falle eines Leitungsgremiums (dualistisches System) oder eines oder mehrerer Mitglieder der Unternehmensleitung Angabe, ob die SPE ein Aufsichtsorgan hat und wenn ja, Angabe seiner Zusammensetzung und seiner Beziehung zum **Leitungsorgan**;

##### *Geänderter Text*

– im Falle eines Leitungsgremiums (dualistisches System) oder eines oder mehrerer Mitglieder der Unternehmensleitung Angabe, ob die SPE ein Aufsichtsorgan hat und wenn ja, Angabe seiner Zusammensetzung und seiner Beziehung zum **Geschäftsleitungsorgan**;

Or. de

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Kapitel V – Organisation der SPE – Spiegelstrich 20**

##### *Vorschlag der Kommission*

– Angabe der Regeln für die Vertretung der SPE durch das **Leitungsorgan**, insbesondere der Tatsache, ob die Mitglieder der Unternehmensleitung

##### *Geänderter Text*

– Angabe der Regeln für die Vertretung der SPE durch das **Geschäftsleitungsorgan**, insbesondere der Tatsache, ob die Mitglieder der Unternehmensleitung

berechtigt sind, die SPE gemeinsam oder allein zu vertreten und ob dieses Recht delegiert werden kann;

berechtigt sind, die SPE gemeinsam oder allein zu vertreten und ob dieses Recht delegiert werden kann;

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang I – Kapitel V – Organisation der SPE – Spiegelstrich 21**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– Angabe der Regeln für die Delegation der Befugnisse des **Leitungsorgans** an eine andere Person.

– Angabe der Regeln für die Delegation der Befugnisse des **Geschäftsleitungsorgans** an eine andere Person.

Or. de

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## BEGRÜNDUNG

Der Kommissionsvorschlag wird begrüßt. Er entspricht weitestgehend der Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut der Europäischen Privatgesellschaft (2006/2013(INI)) vom 1. Februar 2007 (P6\_TA(2007)0023). Die Kommission hat mit dem Verordnungsentwurf deutlich gemacht, dass ihr an der Schaffung einer einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Unternehmensform gelegen ist, die für kleine und mittelständische Unternehmen attraktiv ist. Zu diesem Zwecke schlägt die Kommission u.a. vor, die Gründungsvoraussetzungen für Unternehmer so einfach wie möglich zu halten und auch das weitere „Leben“ der SPE nicht mit unnötiger Bürokratie zu belasten.

Der Berichterstatter unterstützt den Kommissionsvorschlag. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen im Wesentlichen dazu, vorauszuhehende Debatten im Rat aufzugreifen und Blockaden im Rat entgegenzuwirken. Das gilt insbesondere für drei der vier Schwerpunkte des Berichtsentwurfs, nämlich für (1.) das Mindestkapital, (2.) die Arbeitnehmermitbestimmung und (3.) die Eintragungskontrolle. Der vierte Schwerpunkt der Änderungen befasst sich mit (4.) den Verweisen ins nationale Recht. Einige dieser Verweise sollten nach Ansicht des Berichterstatters durch eigene SPE-spezifische Regeln ersetzt. Damit greift der Berichterstatter die Forderung des Parlaments nach einer weitestgehend einheitlichen Unternehmensform auf.

### 1. Mindestkapital

Die Kommission verzichtet auf ein Stammkapital bei Gründung der SPE. Die SPE kann mit einem Euro gegründet werden.

Der Berichterstatter hat eine gewisse Sympathie für diese einfache Gründungsvoraussetzung. Das Stammkapital dient in der Praxis nicht dem Gläubigerschutz. Allerdings kann auch nicht verkannt werden, dass ein bestimmter Betrag an „Gründungskapital“ eine für das Ansehen der SPE förderliche Seriositätsschwelle darstellen kann. Der Berichterstatter erkennt, dass die vorgeschlagenen 10.000 Euro, die dem Vorschlag des EP vom 1. Februar 2007 entsprechen, in manchen Mitgliedstaaten schwerer aufzubringen sind als in anderen. Da sich die materiellen Lebensverhältnisse innerhalb der EU stetig verbessern und zwischen den Mitgliedstaaten angleichen, ist aber zu erwarten, dass 10.000 Euro in naher Zukunft in allen Mitgliedstaaten als vernünftige Seriositätsschwelle angesehen werden können. Es ist ferner zu bedenken, dass eine gewisse Kapitalaufbringung die Gegenleistung dafür darstellt, dass das Unternehmen nur beschränkt haftet.

Der Berichterstatter stellt jedoch klar, dass dieser Änderungsvorschlag für ihn nicht entscheidend ist für die allgemeine Akzeptanz der SPE. Wichtig ist in erster Linie, dass das Mindestkapital kein schwerwiegendes Gründungshindernis darstellt. Insofern ist grundsätzlich auch ein niedrigerer Betrag des Stammkapitals denkbar.

### 2. Unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft

Der Berichterstatter erkennt an, dass die von der Kommission vorgeschlagene Regelung (Mitbestimmungsregel des Sitzlandes ist maßgeblich) klar und eindeutig ist und außerdem



den status quo widerspiegelt. Als solches unterstützt er den Vorschlag im Ansatz.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, dass diese Regel Umgehungsmöglichkeiten bietet. Dies ist dann der Fall, wenn die SPE Arbeitnehmer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten angestellt hat. Dieser Umstand wird, das möchte der Berichterstatter betonen, nicht durch die SPE-Verordnung geschaffen, sondern entspricht geltendem Recht. Auch ist weder das Gesellschaftsrecht im Allgemeinen noch die SPE-Verordnung im Besonderen für sozialrechtliche Verzerrungen innerhalb der Europäischen Union verantwortlich. Dennoch will der Berichterstatter die Sorgen der Arbeitnehmer bereits in der SPE-Verordnung aufgreifen und – soweit das in diesem gesellschaftsrechtlichen Rahmen möglich ist – ausräumen.

Der Berichterstatter belässt den Grundsatz des Kommissionsvorschlags, im Ausgangspunkt Sitzrecht als Maßstab zu nehmen. Dazu soll es aber eine Ausnahme geben, wenn ein bestimmter Teil der Arbeitnehmer der SPE durch das im Grundsatz geltende Sitzrecht in ihrem Mitbestimmungsrecht, welches sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie tatsächlich arbeiten, genießen, beschnitten würden. Für diesen Fall wird die Unternehmensführung der SPE aufgefordert, im Rahmen einer Verhandlungslösung mit den Arbeitnehmervertretern ein SPE-einheitliches Mitbestimmungsregime zu schaffen. Schaffen es Unternehmensleitung und Arbeitnehmer nicht, sich auf eine einheitliche Lösung zu einigen, greift eine Auffanglösung. Diese sieht für die SPE eine einheitliche Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer vor.

Diese Ergänzung zum Kommissionsvorschlag dient zum einen dazu, etwaige Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern. Zum anderen entspricht sie einem Grundanliegen der SPE-Verordnung, nämlich eine für die jeweilige SPE einheitliche Lösung zu schaffen. Außerdem wird durch die Verhandlungsmöglichkeit die Eigenverantwortung der Unternehmer und Arbeitnehmer unterstützt. Schließlich bietet die Auffanglösung eine klare Alternativlösung.

Der Berichterstatter hat bei der Formulierung des Vorschlags Anleihe bei der SE-Richtlinie, der SCE-Richtlinie sowie der Verschmelzungsrichtlinie genommen. Dabei hat er die Besonderheiten der SPE gegenüber der SE und SCE beachtet.

Der Änderungsvorschlag enthält nicht alle möglicherweise notwendigen Details. Damit würde der Verordnungsvorschlag, der unmittelbar von den Unternehmensgründern gelesen werden können sollte, überfrachtet. Dieses Manko könnte gegebenenfalls z.B. durch eine entsprechende Kommissionsmitteilung gefüllt werden.

### 3. Eintragungskontrolle

Ein Schwerpunkt des Kommissionsvorschlags ist die möglichst einfache und unbürokratische Gründungsmöglichkeit. Dieser Schwerpunkt sollte aufrechterhalten werden. Für die „Seriosität“ und Akzeptanz der SPE im Geschäftsverkehr ist es jedoch nötig, an entscheidenden Punkten Kontrollmöglichkeiten vorzusehen. Die SPE soll keine Insel für unlautere Geschäftsgebaren werden. Deshalb soll bei der Eintragung der SPE sowie bei Änderungen der Satzung ein Mindestmaß an präventiver Kontrolle vorgesehen werden. Dieser sehr leichten Gründungsvoraussetzung steht auf der anderen Seite eine gewisse Garantie an Nachhaltigkeit und Rechtssicherheit gegenüber, die dem Ruf der SPE zuträglich sein wird. Dabei gilt der Grundsatz: so viel Schutz des Rechtsverkehrs wie nötig, so viel

Freiheit im Rechtsverkehr wie möglich.

#### 4. Verweise ins nationale Recht

Ziel der SPE-Verordnung ist es, eine EU-einheitliche Unternehmensform zu schaffen. Dafür ist es nötig, so weit wie möglich auf Verweise ins nationale Recht zu verzichten. An Punkten, die für das „tägliche Leben“ der SPE wesentlich sind, sollte die SPE-Verordnung daher eigene Regeln anbieten. Damit wird die Rechtssicherheit im Rechtsverkehr im EU-Binnenmarkt gefördert, denn Gesellschafter wie Dritte wissen, auf welche Regeln sie sich EU-weit einstellen können.

Bereiche, in denen aus Sicht des Berichterstatters SPE-eigene Regeln angeboten werden sollten, sind die Geschäftsführerhaftung, die Folge fehlerhafter Beschlüsse sowie die Folge unwirksamer Satzungsklauseln.

Die etwaige Kritik einiger Mitgliedstaaten, diese oder jene Regelung des Verordnungsvorschlages weiche von ihrem nationalen Recht ab, kann nicht überzeugen. Im Gegenteil, sie bestätigt, dass der Verordnungsvorschlag umfassend ist. Denn durch die Verordnung wird nicht nationales Recht harmonisiert, sondern neues gemeinschafts-eigenes Recht geschaffen. Die SPE ersetzt schließlich nicht bestehende nationale Unternehmensformen, sondern bietet nur eine Alternative zu ihnen – und das auch nur, wenn die bestimmten Gründungsvoraussetzungen erfüllt werden. Mitgliedstaaten können somit ihr bestehendes Recht für die nationalen Unternehmen vollumfänglich aufrechterhalten.

#### 5. Sonstiges: grenzüberschreitender Bezug

Das Bemühen der Kommission um eine wenig von Bürokratie belastete Unternehmensgründung findet besonders deutlich Ihren Ausdruck im Verzicht auf einen grenzüberschreitenden Bezug. Diesen liberalen Ansatz unterstützt der Berichterstatter. Allerdings ist er sich der technisch-rechtlichen Vorgaben des EG-Vertrags bewusst, wonach der EU-Gesetzgeber in der Regel nur bei grenzüberschreitendem Bezug tätig werden kann. Andererseits darf das Erfordernis des grenzüberschreitenden Bezugs nicht als Vorwand genutzt werden, die Unternehmensgründung zu erschweren. Daher schlägt er vor, die Voraussetzungstatbestände des grenzüberschreitenden Bezugs möglichst weit zu fassen. In diesem Sinne soll ein entsprechender Hinweis im Gesellschaftsgegenstand, die Wohnsitze der Gründungsmitglieder in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder eine Trennung von Sitzland und Hauptverwaltungsland ausreichen.